Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 8 (1900)

Heft: 6

Artikel: Das eidgenössische Versicherungswerk (Kranken-, Unfall- und Militär-Versicherung)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 6. — VIII. Jahrgang. 15. März 1900.

Das Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halbjährlich 1 Fr. 75.
Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. —
Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.

Insertionspreis:
(per einspaltige Petitzeile):
Für die Schweiz . . . . . 30 Ct.
Für das Ausland . . . . . 40 „
Reklamen:
1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum
des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins und des schweizerischen Samariterbundes.
Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

Erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

Das eidgenössische Versicherungswerk
(Kranken-, Unfall- und Militär-Versicherung).

Das „Rote Kreuz" ist kein politisches Blatt, in seinen Spalten findet die Parteipolitik nicht Raum; die Redaktion will hierin keine Änderung eintreten lassen. Wenn sie trotzdem mit dieser Nummer die Besprechung eines Gesetzes beginnt, welches dem Schweizervolk in einigen Wochen zur Abstimmung vorgelegt wird, so thut sie es nicht, um zu „politisieren", sondern in der festen Überzeugung, daß ein Blatt, welches das Organ aller Bestrebungen auf dem Gebiete der freiwilligen Hülfe sein will, nicht schweigen darf bei der Diskussion über eine Gesetzesvorlage, welche von so außerordentlicher Wichtigkeit ist für die Krankenpflege, die Unfallverhütung und die ganze Entwicklung des Gesundheitswesens in der Schweiz.

Der Artikel 223 des Gesetzes bestimmt: „Der Bund leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hülfe bei Unglücksfällen" (Samariterwesen).

Schon diese einzige, für die Entwicklung unserer Bestrebungen so außerordentlich wichtige Bestimmung des Versicherungsgesetzes rechtfertigt es ohne weiteres, wenn das Organ des Samariterwesens nicht achtlos vorbeigeht an einem Werk, das nach unserer Überzeugung berufen ist, eine gewaltige und segensreiche Umwälzung fast in allen Verhältnissen der leidenden Menschheit anzubahnen.

Wir begnügen uns für heute, die Hauptbestimmungen des Versicherungsgesetzes ganz knapp wiederzugeben.

I. Die Kranken- und Unfallversicherung.

Was will und soll die eidgenössische Versicherung?

Den bisherigen, nur beschränkt geltenden Schutz gegen Verarmung durch die Haftpflichtgesetze ausdehnen auf die ganze arbeitende Klasse (Arbeiter und Dienstboten), den Arbeitgeber von der heute bestehenden Gefahr, durch die Anwendung der Haftpflichtgesetze ruiniert zu werden, befreien, die Wohlthat der Versicherung aber auch über die haftpflichtigen Arbeitgeber und den Arbeiter hinaus weitesten Volkskreisen zugänglich machen, seien sie nun selbständig oder unselbständig Erwerbende. Die eidgenössische Versicherung ist Volks-, nicht Klassenversicherung, zumal die Krankenversicherung.

Versichert, obligatorisch versichert ist:

der unselbständig Erwerbende, aber auch der selbständig Erwerbende, sofern die betreffende Landesgegend sich in diesem Sinne in einer Volksabstimmung ausspricht. Das ist die obligatorische Versicherung gegen Krankheit und Unfall. Mit dieser verbunden ist die freiwillige gegen Krankheit. Die obligatorische und die freiwillige ist Schutz gegen Beeinträchtigung der Arbeitstüchtigkeit, sie gibt Krankenpflege und Krankengeld, d. h. Ersatz für Lohnausfall. Dazu nun noch die Halbversicherung, welche auf nicht arbeitende Kreise (Invalide, kleine Rentiers, Hausfrauen, Kinder u. s. w.) berechnet ist; sie gewährt nur ärztliche Pflege.

Die eidg. Versicherung ist oder wird im Laufe der Zeit Volksversicherung.

Was leistet die Krankenversicherung?

Ein Jahr lang unentgeltliche Krankenpflege; Wöchnerinnengeld; im Todesfall 20 bis 40 Fr. Sterbegeld; ein Jahr lang werden zum mindesten 60 % bis auf zwei Drittel des Verdienstes, in besonders schweren Fällen der volle Verdienst während der Krankheit weiter ausbezahlt; es ist das Krankengeld, welches weder gepfändet noch abgetreten werden darf, die Rechte der Armenbehörden vorbehalten.

Diese Leistungen werden durch die Krankenkasse des betreffenden Kreises, die Kreiskrankenkasse, welche von den Beteiligten selber verwaltet wird, ausgerichtet. Auch die heute schon bestehenden Krankenkassen, sogenannte freie Kassen, können die praktische Ausführung der Versicherung übernehmen.

Was leistet die Unfallversicherung?

Dieselbe ist nur obligatorisch, nicht auch freiwillig, nur Voll-, nicht auch Halbversicherung. Jedoch kann sich der prämienpflichtige Arbeitgeber (Fabrikant, Handwerksmeister, Landwirt u. s. w.) mit gleichen Rechten und Pflichten ausnahmsweise freiwillig gegen Unfall versichern lassen. Alle obligatorisch gegen Krankheit Versicherten sind auch obligatorisch gegen Unfall versichert.

Ohne zeitliche Beschränkung (über ein Jahr hinaus) unentgeltliche Krankenpflege und Krankengeld (wie bei der Krankenversicherung) bis zur Wiederherstellung. Bleibt ein dauernder körperlicher Nachteil: jährliche lebenslängliche Invalidenrente von 60 bis 100 % des mutmaßlich entgehenden Jahresverdienstes. Im Todesfall: 20 bis 40 Fr. Sterbegeld, ferner die Hinterlassenenrente. Die Witwe erhält 30 % Jahresverdienst des Verstorbenen, der Witwer 20 %, im Maximum 50 % des Jahresverdienstes. Eine Pfändung ist nicht statthaft. Die Rente wird in Monatsraten durch die Post ausbezahlt.

Die Unfallversicherung funktioniert durch eine centrale Anstalt, deren Inspektoren und durch die Kreiskrankenkasse der Krankenversicherung. Grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Herbeiführung des Unfalles haben Kürzung bis auf 50 %, eventuell Verlust der Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung zur Folge.

Simulation, d. h. fälschliches Vorschützen einer Krankheit oder eines Unfalles verpflichtet zum Ersatz bezogener Leistungen, hat die Auflage eines Strafgeldes zur Folge und macht strafrechtlich wegen Betruges verantwortlich.

Ein Arbeitgeber, welcher für einen Arbeiter eine Unfallprämie zahlt, haftet nur, im Falle der Unfall durch seine Arglist oder grobe Fahrlässigkeit, eventuell diejenige des Geschäftsführers herbeigeführt wurde.

Die Unfallversicherung umfaßt nicht nur Betriebs- (Arbeits-) Unfälle, sondern alle Unfälle.

Was kostet's? Wer zahlt?

1. Krankenversicherung. Erstens zahlt der Staat, der Bund nämlich, einen Rappen per Tag und Kopf eines jeden Versicherten; den Rest der Krankenversicherung bestreiten Arbeitgeber (Dienstherr) und Arbeiter (Dienstbote) zu gleichen Teilen, im Verhältnis zur Lohnhöhe, im Maximum 4 Prozent des Lohnes. Es werden zehn Lohnklassen unterschieden. Es bezahlen per Jahr:

		Arbeitgeber u. Arbeiter	der Bund	Total
bei Fr. 1.—	Taglohn	je Fr. 4.50	Fr. 3.65	Fr. 12.65
„ „ 1.50	„	„ „ 6.75	„ 3.65	„ 17.15
„ „ 2.—	„	„ „ 9.—	„ 3.65	„ 21.65
„ „ 2.50	„	„ „ 11.25	„ 3.65	„ 26.15
„ „ 3.—	„	„ „ 13.50	„ 3.65	„ 30.65

		Arbeitgeber u. Arbeiter	der Bund	Total
bei Fr. 3. 50	Taglohn	je Fr. 15. 75	Fr. 3. 65	Fr. 35. 15
„ „ 4. —	„	„ „ 18. —	„ 3. 65	„ 39. 65
„ „ 5. —	„	„ „ 22. 50	„ 3. 65	„ 48. 65
„ „ 6. —	„	„ „ 27. —	„ 3. 65	„ 57. 65
„ „ 7. 50	„	„ „ 33. 75	„ 3. 65	„ 71. 15

2. Unfallversicherung. Der Bund, der Staat, zahlt außer den gesamten Verwaltungskosten $1/5$ der Prämie, der Arbeitgeber $3/5$ und der Arbeiter $1/5$. Die Höhe der Prämie bestimmt sich hier nicht nur nach der Lohnhöhe, wobei auch Kost und Logis mitberechnet werden, sondern auch durch die Unfallgefahr der betreffenden Berufsarbeit. Bei mittlerer Unfallgefahr beträgt die Prämie 2 % des Tageslohnes; es bezahlen per Jahr:

	der Arbeitgeber	der Arbeiter	der Bund	Total
bei Fr. 1. — Taglohn	Fr. 3. 60	Fr. 1. 20	Fr. 1. 20	= 6. —
„ „ 1. 50 „	„ 5. 40	„ 1. 80	„ 1. 80	= 9. —
„ „ 2. — „	„ 7. 20	„ 2. 40	„ 2. 40	= 12. —
„ „ 2. 50 „	„ 9. —	„ 3. —	„ 3. —	= 15. —
„ „ 3. — „	„ 10. 80	„ 3. 60	„ 3. 60	= 18. —
„ „ 3. 50 „	„ 12. 60	„ 4. 20	„ 4. 20	= 21. —
„ „ 4. — „	„ 14. 49	„ 4. 80	„ 4. 80	= 24. —
„ „ 5. — „	„ 18. —	„ 6. —	„ 6. —	= 28. 80
„ „ 6. — „	„ 21. 60	„ 7. 20	„ 7. 20	= 36. —
„ „ 7. 50 „	„ 17. —	„ 9. —	„ 9. —	= 45. —

Bei geringer Unfallgefahr beträgt die Jahresprämie $1/2$, bei mittlerer 2 und bei hoher Unfallgefahr 4 Lohnprozente. Die Gesamtkosten der eidgenössischen Versicherung bewegen sich bei 1—4 Fr. Tageslohn zwischen 13 Fr. 80 und 55 Fr. 20, soweit sie Arbeitgeber und Arbeiter auffallen, und zwar zu einem starken Drittel dem Arbeiter und zwei schwachen Dritteln dem Arbeitgeber.

Die Rechtspflege.

Für die Krankenversicherung bestehen Kreisschiedsgerichte (3 Mann) mit mündlichem und unentgeltlichem Verfahren. Obere Instanz das Bundesversicherungsgericht (7 Mitglieder), welches überdies die Streitfälle der Unfallversicherung entscheidet, auf Bundeskosten.

II. Die Militärversicherung.

Versichert ist die ganze schweizerische Miliz, das Instruktionskorps, die Mitglieder freiwilliger Schießvereine, welche der Armee angehören, die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht, Zeiger u. s. w. gegen Krankheit und Unfall im Dienst.

Leistungen: Freie Verpflegung und Behandlung bis zum Eintritt der Arbeitsfähigkeit, Auszahlung des Soldes, solange der Dienst dauert, und Krankengeld (3 Fr. für Soldaten und Unteroffiziere, 5 Fr. für Offiziere) während 30 Tagen nachher; für jeden folgenden Tag 70 Prozent des Tagesverdienstes als Invalidenpension (bis 100 Prozent).

Im Todesfall: 40 Fr. Sterbegeld an Hinterlassene, 40 Prozent des Jahresverdienstes als jährliche Pension an die Witwe, 25 Prozent an jedes Kind bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr (35 Prozent, sofern es auch die Mutter verliert oder verloren hat); total nicht über 65 Prozent des Jahresverdienstes. Der Bund zahlt alles, die Versicherten nichts.

Das eidg. Versicherungsgesetz ist auf den Gedanken der Solidarität der gesamten Bürgerschaft beiderlei Geschlechts gegründet, auf die Solidarität der Interessen der Arbeit, des Arbeitgebers und des Arbeiters vor allen. Die eidg. Versicherung adelt die Arbeit, indem sie dieselbe in der Kranken- und Unfallversicherung einmal allseitig zur Tragung der Lasten in gerechter Weise heranzieht und sodann auch die Wohlthaten nach demselben Maßstab zu teil werden läßt.

Die Militärversicherung dagegen gibt dem Bürger nur, sie verlangt nichts, ist ja der Dienst als solcher schon ein recht fühlbares Opfer. Der Schweizer Wehrmann wird sie freudig begrüßen und darum auch die Lasten der Sicherstellung auf kranke und arbeitslose Tage in Kauf nehmen, beide im Zeichen des: „Einer für alle und alle für Einen!“